



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / öffentlich	2006/066	16.05.2006

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	30.05.2006				
Gemeinderat	20.06.2006				

**2. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich der
"Deppengausiedlung"
- Beschluss über die Einstellung des Verfahrens**

Beschlussvorschlag:

Der am 03.05.05 durch den Rat gefasste Beschluss über die Erweiterung der Außenbereichssatzung für den Bereich der „Deppengausiedlung“ im Rahmen der 2. Änderung wird aufgehoben. Das Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung wird eingestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

In der Sitzung am 03.05.05 hat der Rat beschlossen, die Außenbereichssatzung für den Bereich „Deppengausiedlung“ entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan zu erweitern.

Entgegen der ersten Beurteilung in den Gesprächen im Vorfeld der Beschlussfassung durch den Rat, in denen eine Satzungserweiterung für denkbar gehalten wurde, ist die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme im offiziellen Beteiligungsverfahren der Auffassung, dass die beabsichtigte Erweiterung der Außenbereichssatzung nicht mehr als unter „Verdichtung eines bebauten Bereiches nach innen“ gefasst werden kann. Als Grund hierfür wird der erhebliche Abstand zum letzten Wohnhaus (140 m) angeführt. Unter Heranziehung eines einzeln stehenden Gebäudes würde der Satzungsbereich mehr oder weniger willkürlich nach außen erweitert. Auch in einem darauf mit der Bezirksregierung Münster geführten Gespräch konnten diese Bedenken nicht ausgeräumt werden.

Die Beurteilung der Bezirksregierung wird durch eine Entscheidung des OVG NRW vom 18.11.04 gestützt, wonach eine Außenbereichssatzung für einen „bebauten Bereich“ erlassen werden kann, der eine solche Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt, die ihn als Weiler, Splittersiedlung oder sonstigen Siedlungsansatz qualifiziert. In eine derartige Satzung können keine solchen Solitärbauten einbezogen werden, die rundum von Außenbereichsflächen umgeben und von der nächstgelegenen Bebauung 60 bzw. 80 m entfernt sind.

Auch wenn der Abstand zwischen den Wohngebäuden Deppengau 15 und 17 entgegen der Feststellung der Bezirksregierung Münster nur rd. 100 m beträgt, können die Bedenken der Bezirksregierung in Anbetracht des vorliegenden OVG-Urteils für die Entscheidung, ob das Änderungsverfahren fortgeführt werden soll, nicht außer acht gelassen werden.

Neben den grundsätzlichen rechtlichen Bedenken ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der sichergestellten Versorgung mit Bauland in der Ortslage Ostbevern und dem Ortsteil Brock und der herrschenden konjunkturell bedingten zurückhaltenden Nachfragesituation nach Baugrundstücken keine dringende Notwendigkeit besteht, das Verfahren zur Erweiterung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Deppengausiedlung“ weiter zu verfolgen.

Durch eine Konzentration der baulichen Entwicklung auf die Ortslagen als Siedlungsschwerpunkte und der damit vorhandenen örtlichen Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen (Kindergarten, Schul-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) können zusätzliche Kosten zu Lasten der Allgemeinheit, wie z. B. Fahrtkosten für den Transfer zum Kindergarten, vermieden werden.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, in Anbetracht der rechtlichen Bedenken und der nicht bestehenden dringenden Notwendigkeit auf die Fortführung des Verfahrens zur Erweiterung der Außenbereichssatzung zu verzichten.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
